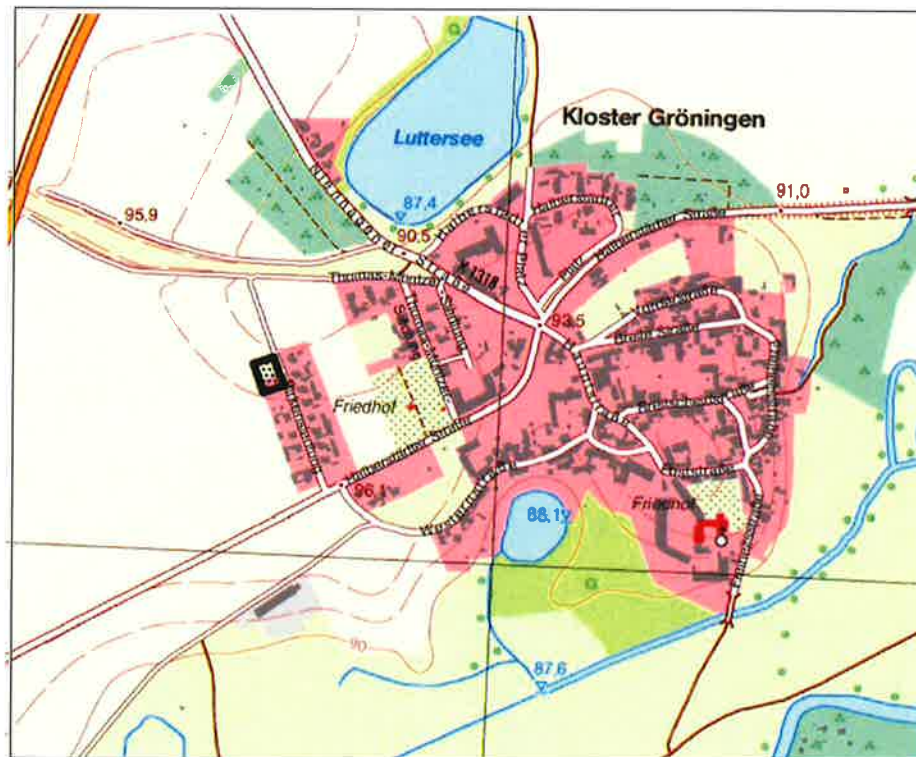


Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung der Satzung der Stadt Gröningen über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung der Flurstücke 163 und 164, Flur 22, Gemarkung Gröningen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Kloster Gröningen - Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Birkensiedlung" sowie öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Der Stadtrat Gröningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.06.2019 die Aufstellung der Satzung der Stadt Gröningen über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung der Flurstücke 163 und 164, Flur 22, Gemarkung Gröningen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Kloster Gröningen - Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Birkensiedlung" beschlossen.



Lage des Plangebietes in Kloster Gröningen

[TK10/10/2019] © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) /A 18/1-6020358/2012

Ziel der Aufstellung der Satzung

Größere neue Baugebiete sind in Gröningen und den Ortsteilen nicht vorhanden, daher beschränkt sich die Entwicklung vornehmlich auf die Schließung von Baulücken, innerörtliche Verdichtungen und kleinere Bebauungspläne und Ergänzungssatzungen. Zur Deckung des örtlichen Bauflächenbedarfes sind maßvolle Ergänzungen des Siedlungsbereiches erforderlich, die sich auf im Bestand erschlossene Flächen konzentrieren. Zu diesen erschlossenen Flächen gehören die im Nordwesten der Birkensiedlung im Ortsteil Kloster Gröningen gelegenen Flurstücke 163 und 164.

Die im Nordwesten der Birkensiedlung befindlichen Flurstücke 163 und 164 sind teilweise als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan dargestellt und stehen in städtischem Eigentum, so dass die Flächen als Bauplatz für junge Familien kurzfristig zur Verfügung gestellt werden können. Sie sind von Osten durch die Birkensiedlung erschlossen. Die Flurstücke gehören dem Außenbereich an. Da die Wohnnutzung nicht im Außenbereich gemäß § 35 BauGB privilegiert ist, bedarf es zur Realisierung einer Wohnbebauung westlich der Birkensiedlung der Aufstellung eines Bebauungsplanes oder dem Erlass einer Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs.4 Nr.1 und 3 BauGB. Die Stadt hat sich für das Instrument der Einbeziehungssatzung entschieden, da hiermit ohne zu großen Planungs- und Kostenaufwand Planungsrecht geschaffen werden kann. Vorgesehen ist die Errichtung von bis zu zwei Einfamilienhäusern mit Garagen auf einer Fläche von insgesamt ca. 2.500 m². Die Fläche ist im Sinne des § 127 Abs.2 BauGB erschlossen

Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat Gröningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.06.2020 den Entwurf der Satzung der Stadt Gröningen über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung der Flurstücke 163 und 164, Flur 22, Gemarkung Gröningen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Kloster Gröningen - Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Birkensiedlung", bestehend aus der Planzeichnung und dem Entwurf der Begründung bestätigt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 Baugesetzbuch beschlossen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Der Entwurf der Satzung der Stadt Gröningen über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung der Flurstücke 163 und 164, Flur 22, Gemarkung Gröningen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Kloster Gröningen - Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Birkensiedlung" und der Entwurf der Begründung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit (Auslegungsfrist) im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Westliche Börde unter www.westlicheboerde.de Punkt Bauen + Kaufen → Bauleitplanung → Öffentlichkeitsbeteiligung

vom 22.06.2020 bis einschließlich 31.07.2020

und in der Bauverwaltung Zimmer Hochbau (1.Eingang, 1.OG) der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Grabenstraße 14 in 39397 Gröningen während folgender Zeiten:

Dienstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit Stellungnahmen schriftlich, elektronisch per E-Mail an: k.bergner@westlicheboerde.de oder zur Niederschrift abzugeben.

Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, fortbestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) in der Fassung vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 039403 158-249, Ansprechpartner Frau Bergner, Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde) ist eine Einsichtnahme in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde möglich.

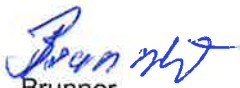
Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Gröningen, den 10.06.2020


Brunner
Bürgermeister



Verfahrensvermerke

Aushang vom 13.06.2020 bis 31.07.2020

Auszuhängen am: 12.06.2020

abzunehmen am: 01.08.2020

Ausgehängt am: Unterschrift:

Abgenommen am: Unterschrift:

in den Bekanntmachungskästen:

Stadt Gröningen, Marktstraße 7

Stadt Gröningen, Goethepromenade (Einfahrt Parkplatz Edeka-Markt)

Stadt Gröningen, OT Kloster Gröningen, August-Bebel-Platz (Nähe Parktaschen)

Stadt Gröningen, OT Dalldorf, Am Heynburger Weg

Stadt Gröningen, OT Heynburg, Kreuzungsbereich Gröninger Straße / Zur Seeburg

Stadt Gröningen, OT Stadt Großalsleben, Grudenberg

Stadt Gröningen, OT Krottort Zur Kirche